

Sicherungstarifvertrag

für Arbeitnehmer der Usedomer Bäderbahn GmbH

(STV)

abgeschlossen zwischen

der Geschäftsführung der
Usedomer Bäderbahn GmbH

und

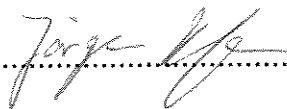
dem Hauptvorstand der GdED

gültig ab 01. Mai 1995

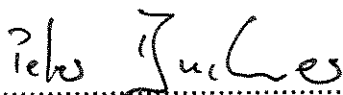
Frankfurt am Main, den 28.04.1995

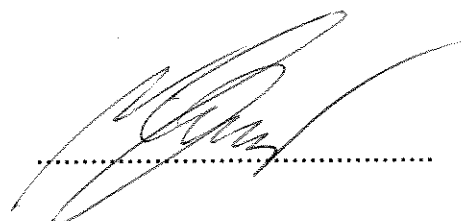
Für die Usedomer Bäderbahn GmbH

Für die GdED

.....


.....


.....


.....




Inhalt :

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Eingruppierung
- § 3 Sicherungszulage
- § 4 Kinderbezogener Betrag
- § 5 Probezeit
- § 6 Vorzeiten
- § 7 Erholungsurlaub
- § 8 Freifahrten
- § 9 Kündigungsschutz
- § 10 Gültigkeit und Dauer

§1

Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für die bei der UBB beschäftigten Arbeitnehmer, die im Rahmen des Betriebsübergangs von der DB AG zur UBB übergeleitet worden sind.
- (2) Der Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die bei der DB AG gekündigt haben und bei der UBB neu eingestellt werden.

§ 2

Eingruppierung

Die Einstufung der Arbeitnehmer, die im Rahmen der Betriebsübernahme auf die Usedomer Bäderbahn GmbH übergehen, erfolgt in die Entgeltgruppen nach den Entgeltgruppenverzeichnis der UBB.

Protokollnotiz: Die auf die UBB übergehenden Fahrdienstleiter werden in die Entgeltgruppe E 5 eingestuft.

§ 3

Sicherungszulage

Zur Vermeidung von Härten wird den übergeleiteten Arbeitnehmern eine Sicherungszulage (SZ) gewährt. Diese ergibt sich aus der Differenz des monatlichen Tabellenentgelts nach dem Tarifvertrag der UBB, in die der Arbeitnehmer eingruppiert wird, und dem Monatstabellenentgelt zuzüglich persönlicher Zulage (PZÜ) das ihm bei der DB AG im Monat Mai 1995 zusteht.

Bei Erhöhungen des Monatstabellenentgelts, Höherstufungen innerhalb der Entgeltgruppe und Höhergruppierungen verringert sich die SZ um 1/3 der Entgelterhöhung.

Darüber hinaus erhalten Lokführer und Zugbegleiter pauschal 200.--DM/Monat und alle übrigen Mitarbeiter 50.-- DM/Monat für entfallene bzw. reduzierte Nebenbezüge, die nicht abgeschmolzen werden.

Protokollnotiz: Durch die UBB wird die jährliche Zuwendung mit dem Monatstabellenentgelt des Monats November 1995 im vollen Umfang gezahlt. Beschäftigungszeiten bei der DB AG werden anerkannt.

Regelungen des Mantel- und Entgelttarifvertrages, die sich auf das Monatstabellentgelt beziehen, sind für übergeleitete Mitarbeiter einschließlich Sicherungszulage anzuwenden.

§ 4

Kinderbezogener Betrag

- (1) Der kinderbezogene Betrag der persönlichen Zulage (PZÜ-K), der dem Arbeitnehmer bei der DB AG für den Monat Mai 1995 zusteht, wird von der UBB in gleicher Höhe weitergezahlt.
- (2) Verliert der Arbeitnehmer für ein Kind die Kindergeldberechtigung, so entfällt auch der Anspruch auf die Zahlung der entsprechenden PZÜ-K.
- (3) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner persönlichen Verhältnisse unverzüglich der UBB mitzuteilen.

§ 5

Probezeit

Bei Arbeitnehmern, die im Rahmen der Betriebsübernahme von der DB AG auf die Usedomer Bäderbahn übergehen, entfällt die Probezeit.

§ 6

Vorzeiten

Sofern bei der UBB der Anspruch auf tarifvertragliche Leistungen eine Zeit der Zugehörigkeit zur UBB voraussetzt (z.B. Jubiläum, vermögenswirksame Leistungen), sind auch die Zeiten die bei der DB AG und der DR in einem ständigen Arbeitsverhältnis zurückgelegt oder angerechnet wurden, zu berücksichtigen.

§ 7

Erholungsurlaub

Übergeleitete Arbeitnehmer haben einen Urlaubsanspruch in der Höhe, die ihnen bei der DB AG am Tage der Überleitung zustand, sofern sich aus dem Tarifvertrag der UBB kein höherer Anspruch ergibt.

§ 8

Freifahrten

Für die folgenden zwei Jahre erhält der Arbeitnehmer für persönliche Zwecke für sich und die Familienangehörigen je zwei Freifahrten (vier Einzelfahrten) auf den Strecken der DB AG.

§ 9

Kündigungsschutz

Es gelten die § 6 (5) MTV und § 20 ÜTV der DB AG jeweils in der am 01.01.1994 gültigen Fassung. Darüber hinaus werden bis zum 30.06.1996 keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen.

Protokollnotiz: Beide Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im ersten Halbjahr 1996 Verhandlungen zur weiteren Arbeitsplatzsicherung aufzunehmen.

§ 10

Gültigkeit und Dauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 1995 in Kraft.
- (2) Er ist nicht kündbar.

ÜTV Usedomer Bäderbahn GmbH; Stand: 29.03.1995